



"Die Ehe ist keine Lebensversicherung mehr"

Den Medien war in den letzten Wochen zu entnehmen, dass das Bundesgericht die Ehe als Lebensversicherung abgeschafft habe. Den von Scheidung betroffenen Ehefrauen wehe nun ein eisiger Wind entgegen. Tatsächlich wirkt sich die Änderung der Rechtsprechung nur punktuell aus.

In einigen wegweisenden Urteilen hat das Bundesgericht seit November 2020 die Rechtsprechung im Familienrecht angepasst. Zunächst wurde die Berechnungsmethode beim Kindesunterhalt vereinheitlicht, was ausserhalb von Fachkreisen kaum Beachtung fand. Sodann, das hat hohe Wellen geworfen, wurden die sogenannte «45er-Regel» sowie die automatische Annahme der Lebensprägung einer Ehe nach zehn Jahren Ehe bzw. gemeinsamen Kindern gekippt.

Die «45-er Regel» besagte, dass es einer über 45-jährigen Person nicht mehr zumutbar ist, nach der Scheidung einer lebensprägenden Ehe wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Ehegatte musste dann grundsätzlich bis zur Pensionierung Unterhalt leisten. Im fraglichen Entscheid ging es um eine im Zeitpunkt der Trennung 45-jährige Ehefrau. Sie war während den acht Jahren Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen, während der Ehemann berufsbedingt nicht in ihrem Haushalt, sondern im Ausland lebte. Die Ehe blieb kinderlos. Es entspricht nicht mehr dem gängigen Rechtsempfinden, dass in so einem Fall bis zur Pensionierung Unterhalt geschuldet ist. Der Ehe wurde früher eine andere Bedeutung beigemessen, als das heute der Fall ist. Aktuell wird jede zweite Ehe geschieden und es heiraten auch viele Menschen mehr als einmal, weshalb diese Rechtsprechung nicht mehr zeitgemäss erschien. Die Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein langjähriger Prozess. Die Rechtsprechung passt sich der Lebensrealität nur langsam an. Die Rechtssicherheit soll nicht durch sprunghafte Rechtsprechung gefährdet werden.

In der Lebensrealität leben heute die meisten Familien das Zuverdiener-Modell. Der Vater ist Hauptverdiener, die Mutter teilzeitlich erwerbstätige Zuverdienerin. Diese Familien sind von der Änderung der Rechtsprechung nicht betroffen. Das Bundesgericht unterscheidet nämlich zwischen der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit und der Aufstockung des Pensums. Nur für die Wiederaufnahme galt die «45-er Regel», wobei auch diese schon während langer Zeit in Richtung 50 Jahre aufgeweicht worden war. Die Aufstockung des Erwerbsums war hingegen schon vorher bis kurz vor der Pensionierung noch zumutbar. Ebenfalls nicht betroffen sind die vor der Pensionierung stehenden Generationen nach jahrzehntelanger Ehe. Das Bundesgericht hat nämlich nicht den Ehegattenunterhalt abgeschafft. Es hat den Automatismus bei genau 45 Jahren aufgehoben und will damit die unterinstanzlichen Gerichte dazu anhalten, nach pflichtgemäßem Ermessen den Einzelfall zu prüfen.

Das gilt auch bei der Lebensprägung der Ehe. Das Bundesgericht gibt die automatische Annahme der Lebensprägung nach zehn Jahren Ehedauer oder gemeinsamen Kindern auf. Die Lebensprägung der Ehe ist eine Voraussetzung für den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Die frühere Rechtsprechung besagte, dass eine Ehe unter fünf Jahren nicht lebensprägend war. Zwischen fünf und zehn Jahren war der Einzelfall anzuschauen, nach zehnjähriger Ehe war eine Lebensprägung

automatisch anzunehmen. Bei gemeinsamen Kindern war die Ehe ebenfalls automatisch lebensprägend. Dieser Automatismus wird nun aufgegeben. Das heisst aber nicht, dass eine Ehe mit Kindern nicht mehr lebensprägend ist. Im Gegenteil wird das dem Grundsatz nach auch zukünftig der Fall sein. Es ist einfach der Einzelfall zu prüfen. Nicht lebensprägend wäre aller Voraussicht nach etwa eine zweijährige Ehe, bei welcher das Kind erst nach der Trennung geboren wird. Daraus wird deutlich, dass sich die neue Rechtsprechung eben nur vereinzelt auswirkt.

Grundsätzlich gilt dagegen weiterhin, dass je länger eine Ehefrau vollzeitlich zu Hause war, je länger die Ehe dauerte und je älter die Ehefrau ist, desto eher Unterhalt geschuldet ist, weil die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht (mehr) zumutbar ist. In der Generation der heute über 50-jährigen gibt es noch einige Vollzeit-Familienfrauen. In der Generation der heute über 60-jährigen gibt es noch deren viele. Diese Frauen sind aber heute bereits jahrzehntelang verheiratet. Hier ändert sich deshalb in der Regel nichts, der Unterhaltsanspruch bleibt bestehen. Die Generation der heute 30-jährigen bleibt dagegen kaum noch lange vollzeitlich zuhause. Sie bleiben teilzeitlich erwerbstätig oder steigen spätestens mit dem Eintritt der Kinder in den Kindergarten oder in die Schule wieder ins Erwerbsleben ein. Auch für diese Frauen ändert sich nichts. Die neue Rechtsprechung wirkt sich also nur punktuell in Fällen aus, in welchen Unterhalt bis zur Pensionierung schon seit langem dem Rechtsempfinden der gesellschaftlichen Mehrheit widersprochen hätte.

Das Bundesgericht hat die Rechtsprechung der neuen Lebensrealität angepasst. Dagegen hinkt die Gesetzgebung dieser gesellschaftlichen Entwicklung hinterher. Es ist nämlich auch eine gesellschaftliche Realität, dass Mütter nach der Geburt der Kinder beruflich weit mehr reduzieren als Väter. Dadurch wird ihre Karriere gebremst. Diesen Schaden tragen die Mütter allein. Sie fehlen auch in zwanzig Jahren noch in Führungspositionen. Der Gesetzgeber setzt für sie anstelle von Anreizen auf Nachteile. Aktuell lassen sich je nach Kanton nur rund 1.5 Tage Kita pro Woche vom Einkommen abziehen. Das sind 30 Stellenprozente. Wer mehr arbeiten will, muss die entsprechenden Kosten als Einkommen versteuern. Zudem gilt, dass je mehr Ehefrauen arbeiten, desto mehr werden sie von der Steuerprogression auf dem Gesamteinkommen getroffen. Diese Nachteile sind zu beheben und ein erster Schritt in die richtige Richtung ist hier die Individualbesteuerung.

Fazit:

Die Medien haben die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung etwas reisserisch als wegweisenden Richtungswechsel aufgenommen. Vielen Artikeln und insbesondere den Kommentaren war zu entnehmen, dass die neue Rechtsprechung als Abschaffung des Ehegattenunterhalts insgesamt falsch verstanden wurde. Tatsächlich wirkt sich die Rechtsprechung nur punktuell aus. Es wurden seit langem überholte Automatismen abgeschafft. So muss nicht mehr automatisch nach einem gemeinsamen Kind, Aufgabe der Erwerbstätigkeit und dem vollendeten 45. Altersjahr lebenslang nicht mehr gearbeitet werden. Das widersprach dem Rechtsempfinden der gesellschaftlichen Mehrheit. Stattdessen ist der Einzelfall zu prüfen. Eine Ehe mit gemeinsamen Kindern und Aufgabe der Erwerbstätigkeit für die Familie ist nach langen Jahren in aller Regel immer noch lebensprägend. In diesen Fällen ist deshalb wie bis anhin je nach Lebensstandard und nach Abzug der Eigenversorgungskapazität grundsätzlich immer noch Ehegattenunterhalt geschuldet.